

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Juni 2010

Nr. 2010/1223

Dornach: Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Ufersanierung Birs – Gebiet Apfelsee“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung / Kostenteiler

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement, Amt für Umwelt (AfU), Fachstelle Wasserbau, unterbreitet dem Regierungsrat den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Ufersanierung Birs – Gebiet Apfelsee“ mit Sonderbauvorschriften mit nachfolgenden Unterlagen zur Genehmigung:

- Situation Massstab 1:200
- Querprofile Massstab 1:50
- Landabtretung Massstab 1:500

Orientierende Unterlagen:

- Raumplanungsbericht
- Historische Altlastenuntersuchung der Böschungsbereiche.

Das geplante Vorhaben soll den Schutz der Industriebauten der Firma Swissmetal auf Gebiet der Gemeinde Dornach vor Hochwasserereignissen wiederherstellen.

1.1 Sanierungsbedarf

Die Birs im Gebiet Apfelsee in Dornach ist ein Grenzgewässer zur Gemeinde Aesch, Kanton BL. Auf Höhe der Firma Swissmetal Industries AG Dornach wurde 1979 (RRB Nr. 4137 vom 20. Juli 1979) der Grenzverlauf zwischen den Kantonen Solothurn und Basel-Landschaft bereinigt und im Anschluss das Solothurner Birsufer in der Aussenkurve mit Blockwurf gesichert. Der Blockwurf wurde einer älteren Ufersicherung aus Betonplatten zwischen Eisenprofilen vorgelagert. Seit rund zehn Jahren sind Schadstellen am Blockwurf und der älteren Verbauung bekannt. Der Blockwurf im Gebiet Apfelsee wurde in den letzten Jahren und vor allem beim Hochwasserereignis 2007 auf einer Strecke von rund 90 m ganz weggetragen und auf weiteren ca. 40 m beschädigt (Birs-km 9.70 bis km 9.57). Die Erosion führte zum teilweisen Abrutschen des parallel führenden Weges. Eine weiterschreitende Erosion gefährdet die unmittelbar an den Weg angrenzenden Gebäude und Werke der Swissmetal.

Ursprünglich war vorgesehen, die Sanierung der Uferbauung im Rahmen einer einfachen Unterhaltmassnahme, ohne kantonalen Nutzungsplan zu realisieren. So wurde zu einem früheren Zeitpunkt die

für die Sanierung notwendige fischereipolizeiliche Bewilligung gemäss Art. 8–10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) sowie § 18 des kant. Fischereigesetzes (FiG, BGS 625.11) am 10. Februar 2009 bereits eingeholt (Anhang B). Dem nun beantragten kantonalen Nutzungsplan liegen dieselben Pläne zugrunde wie der am 10. Februar 2009 erteilte fischereipolizeiliche Bewilligung, so dass diese nicht abgeändert werden muss.

1.2 Unterhaltungspflicht

Der Unterhalt der Flüsse obliegt in der Regel dem Kanton [§§ 38 Abs. 1, 39 und 44 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15)], ausgenommen Konzessionsstrecken (§ 38 Abs. 2 GWBA) oder private Uferverbauungen (§ 41 Abs. 1 GWBA). Teilweise Eigentümerin des Uferabschnittes Dornach Apfelsee mit ihrer Verbauung ist die Swissmetal Industries AG, 4143 Dornach.

Die Einwohnergemeinde Dornach ist Erstellerin der 2,8 m breiten Fussgängerbrücke über die Birs bei km 9.67. Gemäss Verfügung vom 21. Oktober 2002 des Bau- und Justizdepartements (BJD) hat sie die Birs 10 m ober- und 10 m unterhalb der Brücke zu unterhalten, gesamthaft 22,8 m Uferlänge des zu sanierenden Abschnittes.

1.3 Altlasten

Aufgrund eines Bodenaufschlusses am Ufer war es angezeigt, vor Inangriffnahme der Bauarbeiten eine historische Altlastenuntersuchung des Böschungsbereiches durchzuführen. Es wurde festgestellt, dass die Auffüllungen nicht zwingend sanierungsbedürftig sind, bzw. der neu anzulegende Uferschutz vorgelagert werden kann.

2. Erwägungen

2.1 Kantonaler Nutzungsplan

2.1.1 Rechtliches

Da es sich bei der Birs um ein öffentliches Gewässer handelt, ist nach § 68 lit. e des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) das Projekt planungsrechtlich mit einem kantonalen Nutzungsplan sicherzustellen. Dem Erschliessungsplan soll gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zukommen (§ 39 Abs. 4 PBG). Die für das Vorhaben notwendigen gewässer- und fischereirechtlichen Bewilligungen (§ 53 Abs. 1 lit c. GWBA und nach Art. 8–10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) sowie § 18 des kant. Fischereigesetzes (FiG, BGS 625.11)) werden gleichzeitig erteilt, sofern sie nicht schon vorliegen.

Für das Vorhaben muss keine Ufervegetation im Sinne von Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) entfernt werden. Eine naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung nach § 22 Abs. 2 NHG ist somit nicht nötig.

Nach § 33 GWBA sichern Kanton und Einwohnergemeinden durch ihre Richt- und Nutzungsplanung den freien Zugang zu den Ufern und deren Begehbarkeit, soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist. Mit dem vorliegenden, kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan wird der

bestehende Weg von 5 m auf 3 m zugunsten des Raumbedarfes der Birs zurückgebaut. Der Gewässerraum der Birs wird so von 6 m auf 8 m ausgeweitet.

2.1.2 Landabtretung

Die Firma Swissmetal als teilweise Eigentümerin des Ufers ist bereit, 470 m² der Parzelle Nr. 91 an den Kanton abzutreten (Landabtretungsplan). Damit wird die Swissmetal Industries AG aus der Unterhaltspflicht bzw. aus der Kostenpflicht für die Sanierung der Uferbefestigung entlassen (§ 41 Abs. 2 GWBA). Mit der entschädigungslosen Abtretung des Uferstreifens an den Kanton werden die wegfallende Unterhaltspflicht für die Uferbauungen und die Mehrkosten berücksichtigt, welche bei der Zwischenlagerung und der Deponierung von belastetem Material entstehen.

2.1.3 Mitberichte Fachstellen

Die zuständigen Fachstellen des Kantons haben das Projekt geprüft. Sie haben festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligung gegeben sind. Der Uferschutz mit Blocksatz ist zweckmässig, der Weg parallel zur Birs und die Brücke werden erhalten. Bei der Realisierung des Vorhabens sind die Weide bei km 9.55 und die Ulme bei km 9.65 zu schützen. Die Wiederbestockung des Ufers ist mit dem zuständigen Kreisforstamt abzusprechen.

Die Bevölkerung der Gemeinden Dornach SO und Aesch BL und der Kanton Basel-Landschaft wurden über das Projekt informiert. Der Gemeinderat von Dornach hat an seiner Sitzung vom 29. März 2010 den Entwurf des kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplans „Ufersanierung Birs – Gebiet Apfelsee“ mit Sonderbauvorschriften und der Kostenschätzung mit Kostenteiler mit grossem Mehr zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 6. April 2010 bis 6. Mai 2010. Innerhalb der Auflagefrist ging beim Bau- und Justizdepartement eine Einsprache ein. Die Gemeinde Aesch wollte damit sicherstellen, dass das Projekt keine negativen Auswirkungen auf ihre Uferanlieger hat. Am 25. Mai 2010 wurde das Projekt mit Vertretern der Gemeinde Aesch, des Kantons Basel-Landschaft, des AfU und dem Ingenieur besprochen. Die Einsprache wurde in der Folge am 8. Juni 2010 durch den Gemeinderat zurückgezogen.

2.2 Finanzielles

Der Kostenvoranschlag des Projektes beträgt Fr. 512'654.75. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der Wasserbauplanung 2009 aus dem Verpflichtungskredit für Kleinprojekte in der Höhe von insgesamt 4.7 Mio. Franken brutto bzw. netto 2.5 Mio. Franken (Kantonsratsbeschluss Nr. 119/2008 vom 10. Dezember 2008).

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellt im Rahmen der Programmvereinbarung Schutzbauten 2008 –2011 an die veranschlagten Gesamtkosten einen Bundesbeitrag von 35 %, d.h.

Fr. 179'429.15 inkl. MwSt in Aussicht.

Nach § 45 Abs. 1 GWBA verlegt der Regierungsrat bei staatlichen Unternehmen des Wasserbaus die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten auf den Staat und die Einwohnergemeinden, die aus dem Unternehmen Nutzen ziehen. Alleine Dornach zieht als Gemeinde Nutzen aus dem Unternehmen, so dass ihr 25 % oder voraussichtlich Fr. 128'163.70 inkl. MwSt. der Gesamt-

kosten als gebundene Ausgaben übertragen werden. Somit verbleiben dem Kanton Nettoinvestitionen von Fr. 205'061.90 inkl. MwSt, d.h. 40 % der Gesamtkosten.

3. **Beschluss**

Gestützt auf die Erwägungen und § 15 ff, 68, 69 und 134 PBG (BGS 711.1), §§ 16 ff und § 41 Abs. 2 GWBA, BGS 712.15)

- 3.1 Die Einsprache der Gemeinde Aesch vom 4. Mai 2010 wird als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle des Bau- und Justizdepartements abgeschrieben. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
- 3.2 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Ufersanierung Birs – Gebiet Apfelsee“ mit Sonderbauvorschriften (Situation Massstab 1:200, Querprofile Massstab 1:50 und Landabtretung Massstab 1:500) wird genehmigt.
- 3.3 Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Ufersanierung Birs – Gebiet Apfelsee“ mit Sonderbauvorschriften kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu (§ 39 Abs. 4 PBG).
- 3.4 Dem Amt für Umwelt wird als Nebenbewilligung für die „Ufersanierung Birs – Gebiet Apfelsee“ die wasserrechtliche Bewilligung erteilt (Anhang A)
- 3.5 Die Weide bei km 9.55 und die Ulme bei km 9.65 sind zu schützen. Die Wiederbestockung der Uferböschung ist dem Kreisförster rechtzeitig bekannt zu geben. Den Weisungen des Kreisförsters ist Folge zu leisten.
- 3.6 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit den genehmigten in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.7 Die veranschlagten Gesamtkosten von Fr. 512'654.75 werden durch die Investitionsrechnung des Amtes für Umwelt getragen. Die nach Abzug des Bundesbeitrages von voraussichtlich 35 % verbleibenden Kosten werden auf den Kanton Solothurn und die Einwohnergemeinde Dornach verlegt. Der Gemeindeanteil beträgt 25 % der Gesamtkosten und wird als gebundene Ausgabe der Einwohnergemeinde in Rechnung gestellt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilagen

Anhang A: Wasserrechtliche Bewilligung

Anhang B: Fischereipolizeiliche Bewilligung

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Umwelt (CD, UH, Akten 315.112.04) (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 501000/A/70019)

Amt für Raumplanung (RG/Ru), mit Akten und 1 gen. Plan mit SBV (folgt später) (3)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci) (Publikationskosten Anzeiger umbuchen) (2)

Amt für Raumplanung, z.Hd. Amt für Umwelt, mit 1 gen. Plan mit SBV (folgt später)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei

Tiefbauamt Basel-Landschaft, Geschäftsbereich Wasserbau, Rheinstrasse 29, Postfach, 4410 Liestal

Einwohnergemeinde Dornach, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 33, Postfach, 4143 Dornach **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Aesch, M. Beerli, Hauptstrasse 23, 4147 Aesch **(Einschreiben)**

Swissmetal Industries AG, Angelo Di Silvio, Weidenstrasse 50, 4143 Dornach **(Einschreiben)**

Böhringer AG, M. Aggeler, Mühlegasse 10, 4104 Oberwil

Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen, Ebenrainweg 25, 4450 Sissach

Fischereiaufseher Rudolf Christ, Polizeiposten Dornach, Bruggweg 4, 4143 Dornach

Martin Roth, Kreisförster, Amthaus, 4143 Dornach

Werner Götz, Ingenieurbüro Götz, Kasernenstrasse 24, 4410 Liestal

Amt für Umwelt (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Regierungsrat: "Einwohnergemeinde Dornach: Genehmigung kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Ufersanierung Birs - Gebiet Apfelsee“ mit Sonderbauvorschriften (Situation Mst. 1:200, Querprofile Mst. 1:50 und Landabtretung Mst. 1:500)."